



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 14

Montag, 27. April 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Öffentliche Bekanntmachung, Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020; Bewerbung für den Landshuter Christkindlmarkt 2020; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. T-2019-26; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde;

Öffentliche Bekanntmachung
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.12.2019, vorbehaltlich der dienstaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern, den Hebesatz der Grundsteuer **A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 300 v.H. und der Grundsteuer **B** (Grundvermögen) auf 430 v.H. für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 01. Juli 2020 fällig. Wurden bis zur Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Landshut - Steueramt - angefochten werden.

STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen
- SG Steueramt u. Anliegerleistungen -

Bewerbung für den Landshuter Christkindmarkt 2020

Der Landshuter Christkindmarkt findet dieses Jahr vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der aktuell anhaltenden „Corona“-Pandemie in der Zeit vom 26.11. bis 23.12.2020 statt. Bewerbungen für die Teilnahme als Beschicker/Standbetreiber an der traditionsreichen Veranstaltung sind bis spätestens zum **30.06.2020** schriftlich bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt – Sachgebiet Marktwesen -, Luitpoldstr. 29a, 84034 Landshut einzureichen. Gefragt sind neben dem Angebot von Speisen und Getränken insbesondere Händler mit weihnachtlichen Artikeln bzw. Produzenten von künstlerischen Artikeln (z. B. Holzschnitzereien, Holzmalereien und Glasbläsereien). Nur fristgerecht und vollständig eingehende Bewerbungen nehmen am Auswahlverfahren teil.

Die Bewerbung muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Nachname sowie ständige Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse
2. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen mit angeforderten Unterlagen (abrufbar unter www.landshut.de/la-christkindmarkt)

Die Vergaberichtlinien, der Bewerbungsbogen einschl. Bewertungskriterien sowie ein beispielhafter Lageplan können unter www.landshut.de/la-christkindmarkt abgerufen oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden.

Bitte reichen Sie die Bewerbung aufgrund des stark eingeschränkten Parteiverkehrs auf dem Postweg ein. Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Mündliche Abmachungen sind nicht rechtsverbindlich. Bewerber, die bis zum 30.09.2020 keine schriftliche Zusage erhalten haben, konnten nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Absageerteilung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

STADT LANDSHUT
Amt für Öffentliche Ordnung und Umwelt
SG Marktwesen und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. T-2019-26

Mit Bescheid vom 08.04.2020 wurde dem Antragsteller, Herrn Adolf Fackelmann, die Baugenehmigung "Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage sowie Auflassung der vorhandenen Stellplätze und Wiederherstellung; Tektur: Änderungen in Grundriss und Ansichten" auf den Grundstücken Fl.Nr. 1036, 1036/1, Gem. Landshut, Schwesterngasse 31 - 31a, unter Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420339305
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Raster Helmut

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

09.07.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 09.04.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz